

legen. Die Anlage dieser Mittel muß im Plan des Betriebes enthalten sein und mit der Bank vertraglich vereinbart werden.

(4) Die Zinsen für angelegte Geldmittel gemäß Abs. 3 betragen bei einer

Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten	2% jährlich,
Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten	3% jährlich,
Anlagedauer von 36 Monaten und mehr	4% jährlich.

Nach Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die Geldmittel gemäß Abs. 1 verzinst. Für vorfristig verfügte Geldmittel wird der Zinssatz entsprechend der effektiven Anlagedauer abzüglich 0,5% angewandt.

(5) Soweit in Sonderfällen andere als im Abs. 3 genannte Betriebe Geldmittel langfristig ansammeln, gelten für die Anlage und Verzinsung dieser Geldmittel die Absätze 3 und 4.

VII.

Die Planung und Bilanzierung der Kredite und Kreditquellen durch die Banken

§ 20

(1) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik legt dem Ministerrat die Kreditbilanz der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor. Er bestätigt den Präsidenten der Geschäftsbanken die Kreditbilanzen für ihren Verantwortungsbereich. Die bestätigten Kreditbilanzen sind von den Präsidenten der Geschäftsbanken gegenüber dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik abzurechnen.

(2) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik legt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und den Präsidenten der Geschäftsbanken die Grundsätze für die Gewährung von Refinanzierungskrediten und die Anlage freier Mittel der Geschäftsbanken bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Zinssätze fest. Auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes sowie der festgelegten Grundsätze gewährt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Geschäftsbanken Refinanzierungskredite bzw. nimmt freie Mittel als Anlage entgegen. Das erfolgt auf der Grundlage von Verträgen.

(3) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik plant zur Gewährleistung der notwendigen Beweglichkeit bei der Durchführung des Planes in der Kreditbilanz Kreditreserven.^{VIII}

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Die Zinsregelung dieser Verordnung findet mit Wirkung vom 1. Januar 1972 Anwendung auf die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge über die Gewährung von Grundmittelkrediten, unabhängig vom Zeitpunkt der Kreditausreichung. Für die VdgB-Molke-reigenossenschaften gilt die Zinsregelung nur hinsichtlich der ab 1. Januar 1972 ausgereichten Kredite.

(3) Am 1. Januar 1972 treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 19. Juni 1968 über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. II Nr. 82 S. 653),
2. Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der volkseigenen Wirtschaft und den konsumgenossenschaftlichen Betrieben (GBl. II Nr. 13 S. 87).

(4) Am 1. April 1972 tritt außer Kraft:

Anordnung vom 8. September 1967 über die Gewährung von Investitionskrediten an Konsortien — Konsortialkreditanordnung — (GBl. II Nr. 92 S. 683).

Berlin, den 22. Dezember 1971

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau c h fuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrerberufungsverordnung

— Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand —

vom 15. Januar 1972

Zur Emeritierung von ordentlichen Professoren und Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit sowie zur Versetzung von Hochschuldozenten und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit in den Ruhestand wird folgendes bestimmt:

§ 1

Grundlage für die Emeritierung von ordentlichen Professoren und Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit (nachstehend Professoren genannt) sind der § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 997, Ber. Nr. 131 S. 1055) und die §§ 10 bis 14 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. Nr. 85 S. 677). Die Versetzung von Hochschuldozenten und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit (nachstehend Dozenten genannt) in den Ruhestand erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 der HBVO.

§ 2

(1) Die Emeritierung von Professoren und die Versetzung von Dozenten in den Ruhestand ist eine Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste in Erziehung,